



Berlin, den 19.01.2022

## **Geschäftsordnung**

### **§ 1 Grundsätze**

1. Der Beirat ist ein unabhängiges und überparteiliches Gremium. Er vertritt die Interessen der Spandauer Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund in allen Lebensbereichen und setzt sich für die Verwirklichung ihrer berechtigten Forderungen ein.
2. Der Beirat tritt allen Erscheinungsformen von Fremdenhass, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung entgegen.

### **§ 2 Aufgaben und Rechte**

1. Der Beirat berät die Bezirksverwaltung und die BVV in migrationspolitisch-relevanten Fragen und entwickelt Vorschläge und Ideen zur Verbesserung der Lebenssituation und zur Förderung der Integration.
2. Der Beirat kann bei der/dem Partizipations- und Integrationsbeauftragten und der Bezirksverwaltung um Auskünfte über kommunalpolitische Angelegenheiten ersuchen.
3. Er hat das Recht, eigene Presseerklärungen abzugeben. Diese sind parallel zur Veröffentlichung der/dem Bezirksbürgermeister/in und der/dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses über das BVV-Büro zur Kenntnis zu geben.
4. Der Beirat kann mit den Beiräten in anderen Bezirken zusammenarbeiten.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die entweder ihren Wohnsitz, Arbeitsplatz oder Wirkungsbereich im Bezirk haben und sich mit Integrations- und Migrationsarbeit befassen. Bei der Entscheidung für die Zusammensetzung des Beirates sind die Vielfalt der Nationalitäten im Bezirk und die Struktur der bezirklichen Integrationsarbeit zu berücksichtigen.
2. Der Beirat hat bei seiner Berufung höchstens 18 stimmberechtigte Mitglieder. Veränderungen oder Erweiterungen in der Zusammensetzung kann nur der Beirat der BVV vorschlagen. Mindestens 50% der Vertreter/innen der Mitglieder sollen einen Migrationshintergrund haben.
3. Die berufenen Mitglieder benennen eine Vertreterin/einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist, geht das Stimmrecht auf die Stellvertreterin/den Stellvertreter über.
4. Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet und muss an jeder Sitzung des Beirats teilnehmen, wenn nicht ein wichtiger Hinderungsgrund vorliegt. Ein Beiratsmitglied, das am Erscheinen verhindert ist, hat dies der oder dem Vorsitzenden sowie über den internen Verteiler des Beirats rechtzeitig mitzuteilen und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zur Sitzung zu schicken.
5. Die Mitglieder des Beirates sollen die Querschnittsthemen
  - Integration und Migration
  - Integrationspolitik
  - Diversity und Interkulturalität
  - Demokratieförderung und Antidiskriminierungim Bezirk repräsentieren.

6. Parteien können keine stimmberechtigten Mitglieder in den Beirat entsenden. Die Parteien, die in der BVV vertreten sind, können mit beratender Funktion durch eine Vertreterin/einen Vertreter an den Beiratssitzungen teilnehmen.
7. Vertreter/innen von Parteien, Initiativen oder Bürgerbewegungen mit rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher, antisemitischer und/oder diskriminierender Position sind von der Berufung und Teilnahme ausgeschlossen.
8. Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern bestimmen. Ehrenmitglieder können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die/der Partizipations- und Integrationsbeauftragte nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie/er ist antragsberechtigt.
9. Gäste und beratende Mitglieder ohne Stimmrecht müssen vorab Rederecht beantragen.

#### **§ 4 Amtsperiode**

1. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode der BVV vom Bezirksamt berufen, entsprechend der Vorschlagsliste des Beirats der vorangegangenen Legislaturperiode. Die Amtsperiode endet mit der Konstituierung des Beirats der darauffolgenden Wahlperiode der BVV. Bis dahin tagt der Beirat in bisheriger Zusammensetzung weiter

#### **§ 5 Abberufung**

1. Die in den Beirat entsendenden Institutionen und Parteien können ihre eigenen Mitglieder abberufen und müssen dann unverzüglich Ersatzmitglieder vorschlagen.
2. Aus der Mitte des Beirates kann eine Abberufung wegen anhaltender unentschuldigter Untätigkeit sowie bei Verstößen gegen § 1 oder § 2 der Geschäftsordnung des Beirats mit einfacher Mehrheit vorgeschlagen werden.

#### **§ 6 Beschlussfähigkeit**

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### **§ 7 Sitzungen**

1. Der Beirat tagt in der Regel monatlich einmal; mehr als 10 Sitzungen jährlich sollten nicht stattfinden.
2. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
3. Der Beirat tagt grundsätzlich öffentlich. Er kann beschließen, beim Vorliegen besonderer Umstände, die Öffentlichkeit sowie Mitglieder ohne Stimmrecht für eine bestimmte Sitzung oder Teile einer Sitzung auszuschließen.
4. Nicht zum Beirat gehörende Teilnehmer/innen sowie Mitglieder ohne Stimmrecht können auf Antrag ein Rede- und Diskussionsrecht erhalten. Vertreter/innen der stimmberechtigten Beiratsmitglieder haben grundsätzlich Rederecht.

#### **§ 8 Protokollführung**

1. Der Beirat erstellt über seine Sitzungen mindestens Beschlussprotokolle.

#### **§ 9 Einladungsfristen**

1. Die Einladung muss mindestens eine Woche vor Sitzungstermin schriftlich ergehen. Eine Jahresterminplanung ist anzustreben.

#### **§ 10 Vorsitz**

1. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und bis zu zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Beirat für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Der/die Vorsitzende beruft den Beirat in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle ein und bereitet die Sitzungen vor.
2. Vorgezogene Neuwahlen des/der Vorsitzenden und/oder der Stellvertreter/in können mit einfacher Mehrheit des Beirats beschlossen werden.

3. Bei anhaltenden Störungen der Sitzungen können Beiratsmitglieder und nicht zum Beirat gehörende Personen nach dreimaliger Ermahnung durch den/die Vorsitzenden ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer einfachen Mehrheit.
4. Das Öffentlichkeitsrecht zwischen den Sitzungen wird von dem/der Vorsitzenden in Rücksprache mit dem/der Stellvertreter/in und einem weiteren Mitglied wahrgenommen.

### **§ 11 Sprecher**

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin sowie bis zu zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen für die Dauer einer Amtsperiode, der/die regelmäßig in den Sitzungen des für Partizipations- und Integrationsfragen zuständigen Ausschusses unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht aus dem Partizipations- und Integrationsbeirat" als sachkundiges Mitglied Gelegenheit erhält, die Forderungen und Anliegen des Beirates einzubringen und aus der Arbeit des Beirates zu berichten.
2. Neuwahlen des/der Sprechers/in und/oder der Stellvertreter/innen können mit einfacher Mehrheit des Beirats beschlossen werden.

### **§ 12 Geschäftsstelle**

1. Die büromäßige Betreuung (Versendung der Einladungen nach Vorgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n, das Abschreiben und Vervielfältigen der Protokolle aufgrund eines vorgelegten Entwurfs, die Entgegennahme von Entschuldigungen und Einladung von Stellvertretern) wird durch die Geschäftsstelle des Bezirksbeauftragten für Partizipations- und Integration sichergestellt.

### **§ 13 Geschäftsordnung**

1. Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Beirat in Kraft.

Die vorliegende GO wurde am 04.05.2021 auf der Sitzung des Migrations- und Integrationsbeirats Spandau per Beschluss verabschiedet.